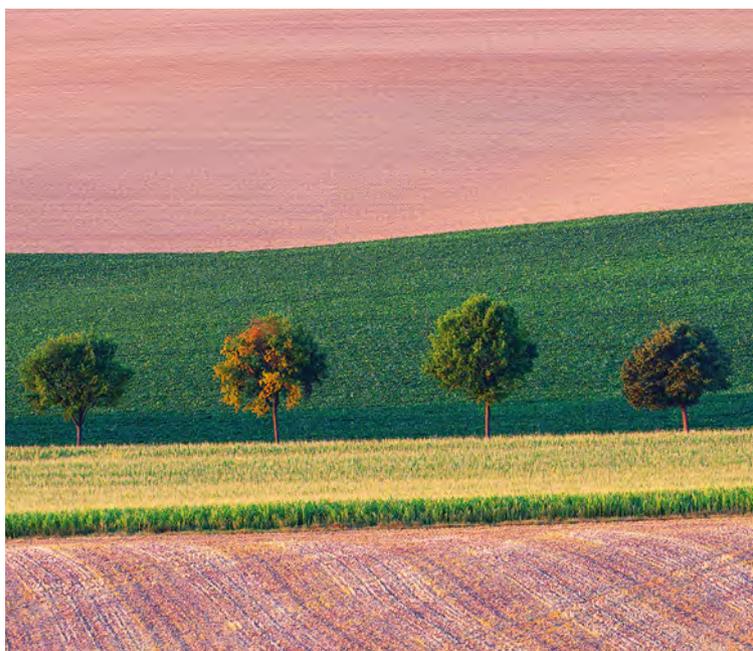


**LANDESBÜRO DER NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW**  
**Beratung . Mitwirkung . Koordination**



JAHRESBERICHT  
2020



## IMPRESSUM

Landesbüro der Naturschutzverbände NRW  
Ripshorster Str. 306  
46117 Oberhausen  
Telefon: 0208 880 59 0  
Fax: 0208 880 59 29  
E-Mail: [info@lb-naturschutz-nrw.de](mailto:info@lb-naturschutz-nrw.de)  
Internet: [www.lb-naturschutz-nrw.de](http://www.lb-naturschutz-nrw.de)

Oberhausen, Oktober 2021  
Redaktion: Martin Stenzel, Sybille Müller (V.i.S.d.P.)  
Layout und Satz: Jörg Hänisch, Bochum  
Druck: SET POINT Medien, Kamp-Lintfort

Druck auf Recycling-Papier, ausgezeichnet  
mit dem Umweltzeichen „Blauer Engel“

### Titelblatt

Schlingnattervorkommen geraten gelegentlich mit Straßenbau-  
projekten in Konflikt (Bild: A. Schumacher).

Bördelandschaft im Rheinischen Revier  
(Bild: A. Schumacher).

Rufendes Männchen der Kreuzkröte (Bild: A. Schumacher).



Vorwort.....	2
<b>Zahlen und Entwicklungen</b>	
Personal.....	3
Entwicklung der Beteiligungsverfahren.....	3
<b>Arbeitsschwerpunkte</b>	
Informationen, Fortbildungen und Erfahrungsaustausch.....	10
Gesetze, Verordnungen und Erlasse.....	14
Landes- und Regionalplanung.....	17
Energie.....	21
Gewässerschutz.....	22
Abgrabungen.....	25
Schutzgebiete und Landschaftsplanung.....	27
Straßenbau.....	29
<b>Ausblick</b>	
Arbeitsschwerpunkte 2021.....	32

# Vorwort

Liebe Leserinnen und Leser,  
liebe Interessierte an der Arbeit des Landesbüros der  
Naturschutzverbände,

der aktuelle Jahresbericht des Landesbüros zeigt das hohe Engagement des ehrenamtlichen Naturschutzes auf verschiedenen Ebenen. Von Gesetzgebungsverfahren über Regionalpläne bis hin zu örtlichen Planungen und Projekten, beispielsweise in den Bereichen Gewässerausbau oder Bauleitplanung, ist das Landesbüro zusammen mit Ehrenamtler\*innen landesweit aktiv. Zwar nicht immer erfolgreich, aber häufig mit wichtigen (Teil-)Erfolgen. Damit ist der ehrenamtliche Einsatz in der Verbandsbeteiligung eines der wichtigsten Instrumente, um dem mehr als kritischen Zustand von Natur und Landschaft zu begegnen und diesen zu verbessern.

Dem Landesbüro der Naturschutzverbände kommt dabei eine wichtige, unersetzbare Funktion in der fachlichen und rechtlichen Beratung der ehrenamtlichen Naturschützer\*innen in allen Fragen rund um die Verbandsbeteiligung zu. Für Behörden und Antragsteller ist das Landesbüro die zentrale Anlaufstelle bei allen Fragen zur Beteiligung der Naturschutzverbände, von dem frühen, oft informellen Dialog bis hin zu den formalen Plan- und Zulassungsverfahren.

Im vergangenen Jahr 2020 sind einige Forderungen der erfolgreich durchgeführten „Volksinitiative Artenvielfalt NRW“ von den Vertreter\*innen der Naturschutzverbände in hunderte Beteiligungsverfahren eingebracht worden. So wurden zum Beispiel in Verfahren zur Ausweisung von Schutzgebieten, zu Gewässerausbauplanungen oder im Rahmen von Regionalplan- oder Bebauungsplanverfahren die Forderungen nach einem Stopp des Flächenverbrauchs, dem wirksamen Schutz von Arten und Biotopen in und außerhalb von Schutzgebieten oder nach der Sicherung und Entwicklung lebendiger Gewässer eingebracht. Diese wertvolle und häufig mühsame ehrenamtliche Tätigkeit verteidigt die örtlichen Belange von Natur und Landschaft im gesamten Landesgebiet. Für die finanzielle Förderung des Landesbüros der Naturschutzverbände seit fast vier Jahrzehnten möchte ich mich bei der Politik ausdrücklich bedanken.

Ich wünsche Ihnen eine spannende Lektüre!

Herzliche Grüße

**Heide Naderer**

Vorsitzende des NABU NRW und Bevollmächtigte der Landesbüro-Gesellschaft



(Quelle: NABU NRW, Bernd Schaller)

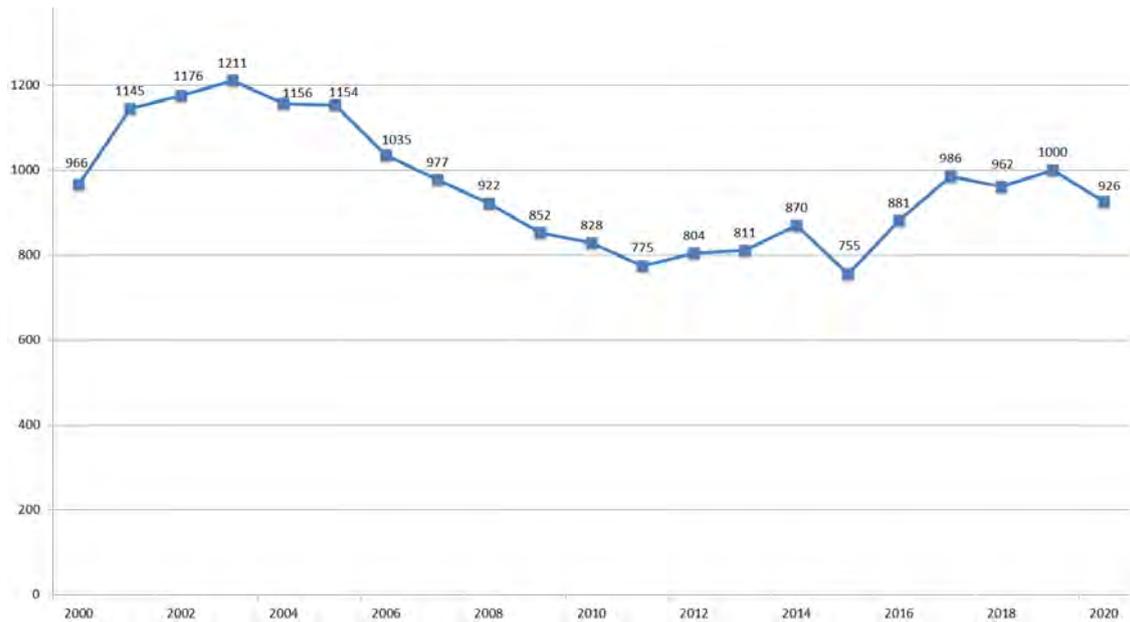
# Zahlen und Entwicklungen

## Personal

Verwaltungskräfte und ein interdisziplinäres Team von Fachkräften – zusammengesetzt aus Jurist\*innen, Biolog\*innen und Landschafts- und Umweltplaner\*innen – nehmen im Landesbüro der Naturschutzverbände NRW (im Folgenden Landesbüro) für die Naturschutzverbände BUND NRW, LNU und NABU NRW alle Aufgaben rund um die Verbandsbeteiligung wahr. Das Landesbüro-Team koordiniert für die in den Beteiligungsverfahren engagierten ehrenamtlichen Mitglieder der Naturschutzverbände die Mitwirkung (u. a. informelle/formelle Termine, Stellungnahmen/Einwendungen) und unterstützt die ehrenamtlichen Verfahrensbearbeiter\*innen durch rechtliche und naturschutzfachliche Beratung sowohl in den einzelnen Beteiligungsverfahren als auch durch Schulungen und Informationen. Auch stehen die Mitarbeiter\*innen des Landesbüros Behörden und Antragsteller\*innen für Anfragen zur Mitwirkung der Naturschutzverbände in Plan- und Zulassungsverfahren zur Verfügung. Ein aktueller Überblick über die Ansprechpartner\*innen im Landesbüro findet sich auf der Website des Landesbüros unter [lb-naturschutz-nrw.de](http://lb-naturschutz-nrw.de) » [Das Landesbüro](#).

## Entwicklung der Beteiligungsverfahren

Im Jahr 2020 wurden im Landesbüro 926 neue Beteiligungsverfahren erfasst und die Antragsunterlagen nach einer ersten Prüfung auf Vollständigkeit und Beachtung verfahrensrechtlicher Vorschriften, insbesondere im Hinblick auf Beteiligungsfristen, an die von den Verbänden bevollmächtigten circa 330 Vertreter\*innen in den Kreisen und kreisfreien Städten weitergeleitet. Diese „Verfahrenspost“ enthielt in knapp der Hälfte der Verfahrensmittelungen auch Hinweise zu rechtlichen, fachlichen und organisatorischen Fragen, die für eine abzugebende Stellungnahme oder eine Mitwirkung an einem Termin von Bedeutung sind. Bei größeren Plan- und Zulassungsverfahren, wie beispielsweise für Infrastrukturprojekte (Verkehrswege, Energieleitungen) oder Neuaufstellungen und Änderungen von Regionalplänen, bietet die aufwendige Vorabsichtung der Antragsunterlagen mit verschiedenen Fachgutachten eine wichtige Grundlage und Hilfestellung für das weitere ehrenamtliche Engagement in den Verfahren. Zudem unterstützt das Team des Landesbüros die ehrenamtlichen Verfahrensbearbeiter\*innen bei naturschutzfachlichen oder rechtlichen Fragen, die sich bei der Erarbeitung von Stellungnahmen oder in der Vorbereitung auf Termine stellen. Das Landesbüro



*Entwicklung der Verfahrenszahlen 2000–2020*

leistet damit einen wichtigen Beitrag zur Unterstützung ehrenamtlichen Engagements und trägt zur Qualifizierung der Beiträge des ehrenamtlichen Naturschutzes in der Verbandsbeteiligung bei.

Aufgrund des besonderen Abstimmungserfordernisses zwischen den Naturschutzverbänden erfolgt in allen kreisübergreifenden sowie – wegen der besonderen Bedeutung für die nachfolgenden Planungsebenen und Zulassungsverfahren – in allen Verfahren zur Aufstellung oder Änderung von Raumordnungsplänen (Landesentwicklungsplan, Regionalpläne) und allen Raumordnungsverfahren grundsätzlich die Abgabe einer gemeinsamen Stellungnahme durch das Landesbüro. Auch bei der Beteiligung an landesweiten Verfahren zu Gesetzgebungen, Verordnungen, Erlassen sowie bei besonders konfliktreichen Verfahren erfolgt in der Regel die Koordination einer gemeinsamen Stellungnahme durch das Landesbüro. Ist eine abschließende Erarbeitung einer gemeinsamen Stellungnahme über das Landesbüro nicht vorgesehen, werden die Bearbeiter\*innen in der Verfahrensmitteilung aufgefordert, ihre Stellungnahmen zu erarbeiten und diese vor Abgabe möglichst mit den genannten Vertreter\*innen der anderen Verbände abzustimmen – sowohl inhaltlich als auch organisatorisch.

Das Landesbüro bearbeitete im Jahr 2020 insgesamt über 2000 Verfahren. Neben den 926 neuen Verfahren handelte es sich um noch laufende Beteiligungsvorgänge aus den Vorjahren, deren Anzahl mit einigen hundert Verfahren zu veranschlagen ist, sowie 786 Beteiligungen an Bauleitplanverfahren.

## Im Jahr 2020 neu aufgenommene Verfahren

Die Anzahl der Beteiligungsfälle wird maßgeblich von den naturschutzrechtlich vorgeschriebenen Beteiligungen bestimmt. So wirkten sich die Änderungen der landesnaturschutzrechtlichen Regelungen in NRW durch Erweiterungen des Katalogs der Beteiligungsfälle (in den Jahren 2000 und 2016) beziehungsweise Streichungen von Beteiligungsfällen (im Jahr 2007) maßgeblich auf die Fallzahlen aus (vgl. Abb. S. 4).

Einfluss auf das Verfahrensaufkommen haben aber auch andere Faktoren, wie beispielsweise die rechtliche Verpflichtung zur Unterschutzstellung der NATURA 2000-Gebiete, der in den Jahren 2001 bis 2004 durch Neuausweisung von Schutzgebieten oder Änderung bestehender Schutzkonzeptionen durch Verordnung oder Landschaftsplan entsprochen wurde. Im Jahr 2014 sollte die Beteiligung der Naturschutzverbände an „Runden Tischen“ zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie beitragen und seit dem Jahr 2016 findet auf Veranlassung der Behörden eine häufigere Beteiligung der Naturschutzverbände in immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren statt.

Die Tabelle 1 (s. S.6) gibt einen Überblick über die Schwerpunkte der Verbandsmitwirkung. Unverändert liegt ein Schwerpunkt bei den Verfahren zum Gewässerausbau, die ein Viertel der Verfahren ausmachen. Die wasserrechtlichen Verfahren machen damit unter Einbeziehung der Verfahren zu Gewässerbenutzungen und technischem Gewässerschutz insgesamt ein Drittel aller Beteiligungsfälle aus. Weitere Schwerpunkte waren Beteiligungen in immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren (15 %) sowie in den Verfahren rund um die naturschutzrechtlich geschützten Teile von Natur und Landschaft, die die Unterschutzstellung durch Landschaftspläne oder Verordnungen sowie die Befreiungen von den Verboten in Schutzgebieten umfassen. Letztere umfassten im Jahr 2020 insgesamt 118 Beteiligungsfälle (13 %).

Die in der Rubrik „Sonderverfahren, sonstige Verfahren“ geführten Fälle machen wie im Vorjahr circa ein Fünftel der Beteiligungen aus. Dabei handelt es sich überwiegend um Abfragen von Vorhabenträger\*innen beziehungsweise von Planungsbüros zum Vorkommen sogenannter planungsrelevanter Arten in Untersuchungsräumen von Plan- und Projektgebieten. Diese Anfragen machen dreiviertel der insgesamt 163 Beteiligungsfälle dieser Rubrik aus.

**Tabelle 1: Entwicklung der Beteiligungsfälle in den Jahren 2017 bis 2020, nach Verfahrenskategorien geordnet**

Verfahrenskategorie	Anzahl   Anteil Gesamtaufkommen							
	2020		2019		2018		2017	
Straßenverkehr	33	4%	58	6%	46	5%	54	6%
Schienenverkehr	41	4%	38	4%	50	5%	40	4%
Luftverkehr	3	< 1%	0		4	< 1%	1	< 1%
Regionalpläne, Landesentwicklungsplan	36	4%	36	4%	62	6%	37	4%
Landschaftspläne	14	2%	7	< 1%	16	2%	24	2%
Naturschutzgebiete, Nationalpark, Naturmonument (Verordnungen)	5	< 1%	3	< 1%	11	1%	14	1%
Naturschutzgebiete, Nationalpark (Ausnahmen/Befreiungen)	63	7%	49	5%	68	7%	76	8%
Landschaftsschutzgebiete (Verordnungen/Befreiungen)	11	1%	15	2%	10	1%	13	1%
Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile (Verordnung)	3	< 1%	2	< 1%	8	1%	5	< 1%
Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile (Befreiungen)	9	1%	7	< 1%	13	1%	15	2%
Alleenschutz (Befreiungen)	10	1%	16	2%	0		6	< 1%
Gesetzlicher Biotopschutz (Ausnahmen)	4	< 1%	4	< 1%	6	< 1%	10	1%
Gewässerausbau	220	24%	214	21%	246	26%	255	26%
Gewässerbenutzung, techn. Gewässerschutz	76	8%	96	10%	70	7%	67	7%
Forstwirtschaft (Erstaufforstung, Umwandlung)	6	< 1%	6	< 1%	4	< 1%	6	< 1%
Flurbereinigung	4	< 1%	9	1%	11	1%	12	1%
Abgrabungen	50	5%	50	5%	47	5%	62	6%
Energie- und Rohstoffleitungen, Speicherkraftwerke	28	3%	34	3%	28	3%	22	2%
Abfallbeseitigung	6	< 1%	7	< 1%	7	1%	14	1%
Immissionsschutz	141	15%	150	15%	122	13%	114	12%
Sonderverfahren, sonstige Verfahren	163	18%	199	20%	133	14%	139	15%
<b>Verfahrensaufkommen gesamt</b>	<b>926</b>	<b>100%</b>	<b>1000</b>	<b>100%</b>	<b>962</b>	<b>100%</b>	<b>986</b>	<b>100%</b>

Einen höheren Anteil haben noch Informationen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) zu Biotopkartierungen sowie Beteiligungen an jagdrechtlichen Befriedungen. Weiterhin werden in dieser Kategorie auch Beteiligungsfälle erfasst, die keiner anderen Rubrik zugeordnet werden können. Hierunter finden sich auch Beteiligungen an Verfahren, die von übergeordneter/wichtiger Bedeutung sind, wie unter anderem das Wiederbewaldungskonzept NRW, ein Antrag zur Umsiedlung von Tieren im Vorgriff auf eine straßenrechtliche Planfeststellung, der Entwurf für das Wirtschafts- und Strukturprogramm Rheinisches Revier oder ein Verfahren zur Ausweisung eines neuen Vogelschutzgebietes. Zu den Sonderverfahren gehören ferner Beteiligungen der Naturschutzverbände an Verfahren zur Einführung oder Änderung von Gesetzen, Verordnungen und Erlassen – im Jahr 2020 waren dieses unter anderem das Klimaschutzgesetz, das Klimaanpassungsgesetz, die Landesdüngeverordnung und die Landesbauordnung. Die Beteiligung in diesen Verfahren wird aufgrund ihrer besonderen Bedeutung grundsätzlich vom Landesbüro koordiniert und Stellungnahmen werden in enger Abstimmung mit den Landesvorständen erarbeitet.

In der Verfahrenskategorie „Gewässerausbau“ erfolgten circa die Hälfte der 220 Verfahren mit dem Ziel einer „ökologischen Verbesserung der Gewässer“. Das Anlegen von Kleingewässern, die im Regelfall dem Biotopschutz dienen, sowie wasserbauliche Verfahren zur Umsetzung von Hochwasserschutzmaßnahmen, wie der Bau von Regen- und Hochwasserrückhaltebecken, machten jeweils 6 % der Gewässerausbauverfahren aus.

14 % der Gewässerausbauverfahren waren durch die Umsetzung von Bebauungsplänen oder Bauprojekten veranlasst, dabei kam es in 40 % der Fälle durch Verrohrungen von Gewässern zu erheblichen Eingriffen.

In der Kategorie „Gewässerbenutzung, technischer Gewässerschutz“ wird die Beteiligung an Verfahren zur Festsetzung von Überschwemmungs- oder Wasserschutzgebieten, an wasserrechtlichen Erlaubnis- oder Bewilligungsverfahren zur Entnahme oder Einleitung von Grund- oder Oberflächenwasser und Verfahren zur Genehmigung von Anlagen in und an Gewässern (§ 22 Landeswassergesetz) erfasst. Die Beteiligungsfälle in dieser Kategorie sind seit dem Jahr 2017 deutlich erhöht. Dieses ist auf die mit der Novelle des Landesnaturschutzgesetzes eingeführten Beteiligungsfälle „Genehmigungsverfahren für Anlagen in/an Gewässern“ (s. hierzu Jahresbericht 2019, S. 23/24) und „Bewilligungs- oder Erlaubnisverfahren zu Grundwasserentnahmen zurückzuführen, die im Jahr 2020 fast die Hälfte der Fälle in dieser Rubrik ausmachten.

Bei den Beteiligungen an Befreiungen von den Verboten eines Naturschutzgebietes (NSG) waren bauliche Anlagen einschließlich Wegebau (30 %), Leitungs- und Kanalbau (19 %), Untersuchungen für Gutachten, wissenschaftliche Arbeiten oder Monitoring (je 13 %) die häu-

figsten Anlässe für die beantragten Befreiungen. Bei der Anzahl der Beteiligungen an NSG-Befreiungen sind landesweit große Unterschiede im Verfahrensaufkommen festzustellen.

Bei der mit der Novelle des Landesnaturschutzgesetzes NRW im Jahr 2016 eingeführten Beteiligung an Verfahren zur Erteilung von Befreiungen und wesentlichen Ausnahmen von den Ver- und Geboten zum Schutz von geschützten Landschaftsbestandteilen (GLB), Naturdenkmälern (ND), gesetzlich geschützten Alleen und Ausnahmen vom gesetzlichen Biotopschutz blieb die Fallzahl im Jahr 2020 wie in den Vorjahren insgesamt auf einem sehr niedrigen Niveau. Die Beteiligung an Ausnahmen vom gesetzlichen Biotopschutz und an Befreiungen vom gesetzlichen Alleenschutz in jeweils nur drei Kreisen/kreisfreien Städten erweckt Zweifel, ob die rechtlich gebotene Verbandsbeteiligung im Bereich naturschutzrechtlicher Befreiungen in allen rechtlich gebotenen Fällen erfolgt.

Mit 141 Fällen lag die Mitwirkung in immissionsschutzrechtlichen Verfahren im Jahr 2020 auf dem hohen Niveau des Vorjahres. Die Beteiligung an Genehmigungsverfahren für Windkraftanlagen (WEA) machte im Jahr 2020 mit zwei Drittel der Fälle wie seit dem Jahr 2015 den Großteil der Verfahren in dieser Rubrik aus.

Die Verfahren im Bereich der Landes- und Regionalplanung umfassten mit 36 Fällen zwar nur einen kleineren Anteil am Gesamtaufkommen, diese sind aber wegen ihrer Vorgaben für folgende Planungsebenen, insbesondere die Bauleitplanung und die örtliche Landschaftsplanung sowie für Zulassungen raumbedeutsamer Projekte, wie beispielsweise der Rohstoffgewinnung, stets bedeutsame Mitwirkungsfälle.

Aufgrund der Regelungen zum Schutz vor der Coronapandemie fanden im Jahr 2020 deutlich weniger Termine statt, oft wurde anstelle von Terminen Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme gegeben. Die 94 im Landesbüro registrierten Terminteilnahmen von ehrenamtlichen Verfahrensbearbeiter\*innen – von informellen Gesprächsrunden vor Antragstellung über Termine zur Klärung von Fragen rund um die Umweltverträglichkeitsprüfung (Screening, Scoping) bis zu Erörterungsterminen – liegen deshalb deutlich unter denen der Vorjahre. 1667 Fälle registrierter Mitwirkung an der Erarbeitung von Stellungnahmen liegen dagegen deutlich über den Zahlen der Vorjahre. Insgesamt dokumentieren diese Fallzahlen ein großes ehrenamtliches Engagement im Rahmen der Verbandsbeteiligung in NRW.

## Laufende Verfahren im Jahr 2020

Die im Landesbüro koordinierten Beteiligungsvorgänge weisen eine unterschiedliche Verfahrensdauer – gemessen ab Beginn der Beteiligung bis zum Abschluss des Verwaltungsverfahrens – auf. So gibt es Beteiligungsverfahren mit einer Laufzeit von einigen Monaten

bis maximal ein bis zwei Jahren. Sollte der Beginn der Beteiligung in das dritte oder vierte Quartal eines Jahres fallen, dürften weitere Verfahrens- und ggf. Beteiligungsschritte sowie die Zulassungsentscheidung in der Regel erst im Folgejahr anstehen. Die Laufzeit kann sich in diesen Fällen auf zwei Kalenderjahre erstrecken. Dieser Falltyp mit Laufzeiten bis 2 Jahren macht die Mehrzahl der Beteiligungsverfahren aus. Darüber hinaus gibt es Plan- und Zulassungsverfahren, die auf eine mehrjährige Laufzeit angelegt sind. Mit diesen Verwaltungsverfahren geht häufig eine mehrfache Beteiligung der Naturschutzverbände einher, so im Straßenbau mit einer Beteiligung im Linienbestimmungsverfahren – mit vorausgehendem UVS-Arbeitskreis – sowie im Planfeststellungsverfahren – mit vorausgehendem Arbeitskreis zur landschaftspflegerischen Begleitplanung, zum Artenschutzfachbeitrag und ggf. einer FFH-Verträglichkeitsprüfung.

Für die Jahre 2005 bis 2010 ist die Anzahl der laufenden Verfahren durch eine Auswertung der Aktenjahrgänge ab dem Jahr 2005 näherungsweise ermittelt worden (s. Jahresbericht 2006, S. 6). Eine exakte Bestimmung der Zahl laufender Verfahren scheitert allerdings nach wie vor an der nur unvollständigen Übersendung von Zulassungsentscheidungen durch die Behörden. Auf dieser Grundlage wird für das Jahr 2020 von einer Anzahl von mehreren Hundert Verfahren aus den Vorjahren ausgegangen.

## Bauleitplanverfahren

Im Jahr 2020 lag die Anzahl der Beteiligungen an den Verfahren zur Änderung oder Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen bei insgesamt 786 Verfahren und damit deutlich unter dem Vorjahreswert von 880. Eine Ursache kann dabei in den nach Ausbruch der Coronapandemie zunächst verzögerten Verfahrensablauf zahlreicher Bauleitplanverfahren liegen. Im Vergleich zur Fallzahl im Jahreszeitraum von 2015 bis 2017 mit konstant zwischen 586 und 590 Verfahren ist für die Jahre 2018 bis 2020 mit durchschnittlich 787 Fällen eine deutliche Steigerung der Beteiligungsfälle in Bauleitplanverfahren zu verzeichnen. Ursache für diese Entwicklung ist die seit dem Jahr 2018 stark steigende Zahl von Gemeinden und Städten, die den ehrenamtlichen Naturschutz über das Landesbüro an ihren Bauleitplanverfahren beteiligen. Im Jahr 2020 war dies mit 226 Gemeinden im Vergleich zu durchschnittlich 172 Gemeinden im Fünfjahreszeitraum 2013 bis 2017 eine Zunahme um ca. 30 %. Damit hat die im Jahr 2018 erfolgte Einbeziehung des Landesbüros als beteiligte Stelle in ein von einer größeren Anzahl von Gemeinden/Städten in NRW genutztes Portal zur Behördenbeteiligung die Mitwirkung der Naturschutzverbände an Bauleitplanverfahren deutlich erweitert (vgl. Jahresbericht 2018, Beteiligungsgrundlagen, S. 18).

## Arbeitsschwerpunkte

### Information, Fortbildung und Erfahrungsaustausch

Wie nun schon Tradition, hat das Landesbüro an zwei Sitzungen der LAG Ökologie der Grünen NRW teilgenommen und zu aktuellen Themen vorgetragen. Im Monat März vermittelte das Landesbüro grundlegende Informationen zum Thema Flächenverbrauch und gab gleichzeitig einen kurzen Überblick über rechtliche und fachliche Grundlagen sowie Schutzwirkung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Im September berichtete das Landesbüro über die zahlreichen geplanten und bereits umgesetzten Aktivitäten von Bund und Land in Sachen Planungsbeschleunigung und Deregulierung für die Bereiche Siedlungs- und Verkehrsplanung und deren nachteilige Folgen für den Naturschutz.

Im Jahr 2020 fand letztmalig die Lehrveranstaltung „Öffentlichkeitsbeteiligung bei Industrie- und Infrastrukturprojekten“ der Ruhr-Universität Bochum statt. Wie in den Vorjahren

brachte sich das Landesbüro mit einem Beitrag ein, um den Studierenden die Sichtweisen und Standpunkte der Naturschutzverbände in Planungs- und Entscheidungsprozessen zu vermitteln. Die Ausgestaltung der formellen und informellen Beteiligung wurde anhand des mehrstufigen Planungs- und Zulassungsprozesses für Straßenbauvorhaben und des Verfahrens für eine Regionalplanänderung praxisnah vorgestellt. Thema war auch die Auswirkung der Coronapandemie auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und die dabei durch das Planungssicherungsgesetz gegebenen rechtlichen Rahmenbedingungen.

Im März 2020 beteiligte sich das Landesbüro an dem ganztägigen Workshop zum Thema „Kreuzkröte



*Rufendes Männchen der Kreuzkröte (Bild: A.Schumacher).*

im Ruhrgebiet – Die Kreuzkröte im Strukturwandel des Ruhrgebiets“ der Biologischen Station Westliches Ruhrgebiet, der sich an Vertreter\*innen der Naturschutzverbände sowie an Mitarbeiter\*innen von Behörden und Planungsbüros richtete. Während des Workshops wurden folgende Themenfelder von verschiedenen Referent\*innen aus Behörden sowie Verbänden fachlich und rechtlich beleuchtet sowie diskutiert: Schutz der Kreuzkröte, Ökologische Baubegleitung und Baufeldfreimachung, Probleme des Artenschutzes sowie CEF-Maßnahmen in der Praxis. Das Landesbüro gab hierbei einen Überblick über die Grundlagen des Artenschutzrechts.

Im September 2020 nahm das Landesbüro gemeinsam mit Vertreter\*innen der Landesbüros aus Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Brandenburg sowie Berlin am ersten digitalen Bundesnetzwerktreffen teil. Neben Fachthemen – wie dem Artenschutz – lag der Fokus des Treffens auf den Auswirkungen der Pandemie auf die Verbandsbeteiligung. Hierbei stand der Erfahrungsaustausch zum Planungssicherstellungsgesetz im Rahmen der Beteiligung sowie zur Durchführung von Ehrenamtsseminaren in Zeiten von COVID-19 im Mittelpunkt.

Im Dezember 2020 nahm das Landesbüro an einem Webinar des Transparenzbündnisses „NRW blickt durch“, bestehend aus NABU NRW, Mehr Demokratie NRW, Bund der Steuerzahler NRW, Transparency Deutschland und Offene Kommunen zum Thema Informationsrechte teil. Der Fokus des Vortrags des Landesbüros lag auf den Umweltinformationsrechten, insbesondere auf den Zugangsmöglichkeiten. Im Rahmen des Vortrags wurden die rechtlichen Grundlagen nach dem Umweltinformationsgesetz des Bundes sowie des Landes NRW anhand von Beispielsfällen aus der praktischen Verfahrensarbeit des Landesbüros dargestellt. Hierbei wurde auf immer wiederkehrende Probleme aufmerksam gemacht und es wurden mögliche Lösungswege aufgezeigt.

### Serviceangebote: Rundschreiben, Homepage

Das Landesbüro informiert in seinen Rundschreiben regelmäßig über aktuelle Themen rund um die Verbandsbeteiligung in Nordrhein-Westfalen; sie sind auf der Homepage des Landesbüros unter [www.lb-naturschutz-nrw.de](http://www.lb-naturschutz-nrw.de) »[Publikationen](#) »[Rundschreiben](#) abrufbar.

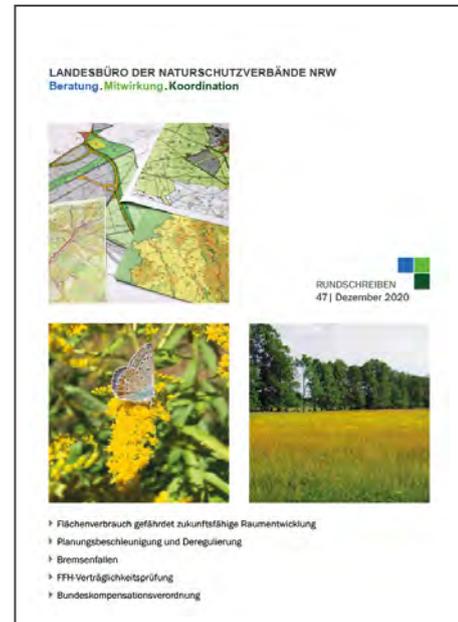
Im Dezember 2020 erschien die Ausgabe Nr. 47 des Landesbüro Rundschreibens. Diese Ausgabe berichtete über einige den Naturschutz und die Verbandsbeteiligung betreffende aktuelle Themen: Sie enthielt zum einen kritische Beiträge zu den Themen ungebremster Flächenverbrauch und Planungsbeschleunigung. Zum anderen beschäftigte sie sich intensiv mit den Regelungen der neuen Bundeskompensationsverordnung. Des Weiteren enthielt das

Rundschreiben Fachartikel zu den Themen Bremsenfallen und FFH-Verträglichkeitsprüfung und gab einen Überblick über die im Kontext der Verbandsbeteiligung relevanten Gesetzesänderungen des vergangenen Jahres.

Auf seiner Homepage stellte das Landesbüro weitere Informationen zur Verfügung. So wurde im Januar 2020 zunächst auf die auf der Website verfügbaren Informationen zum Thema Artenschutz und Baumschnitt hingewiesen. Im März folgten Informationen zu den durch Corona ausgebremsten Runden Tischen zur Beteiligung an der Erarbeitung des 3. Bewirtschaftungsplanes zur Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) sowie zu weiteren beantragten Abgrabungen im Teutoburger Wald. Im Juli berichtete das Landesbüro über die Verbändeanhörung im Rahmen der Änderung

des Landeswassergesetzes (LWG), über die Stellungnahme der Naturschutzverbände zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) in NRW, über die Entwertung des FFH-Gebietes „Emsaue“ durch einen Veranstaltungsort sowie über Planungsverfahren nach dem Planungssicherstellungsgesetz in Zeiten von Corona. Im August folgten Informationen zur Stellungnahme der Naturschutzverbände im Rahmen der Beteiligung am Wirtschafts- und Strukturprogramm (WSP 1.0) der Zukunftsagentur Rheinisches Revier (ZRR). Im Oktober wurde dann über die aktuellen Aktivitäten von Bundes- und Landesregierung im Kontext der Planungsbeschleunigung und Deregulierung und zuletzt im November über die Stellungnahme der Naturschutzverbände zur Neuaufstellung des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe zum Regionalplan Köln berichtet.

Das Landesbüro brachte außerdem im Juli 2020 die neue Fachthemenseite „Neue Regionalpläne für NRW – Wichtige Weichenstellungen für den Naturschutz“ online, die über die laufenden Neuaufstellungen der Regionalpläne in NRW informiert und die bereits abgegebenen Stellungnahmen zur Verfügung stellt. Darüber hinaus werden die für die Naturschutzverbände relevanten Aspekte vorgestellt und zahlreiche Hilfestellungen für die Einschätzung der Auswirkungen und die Erarbeitung von Stellungnahmen gegeben, wie z. B. die Zusammenstellung der Fachbeiträge der verschiedenen Ressorts oder die von den Naturschutzverbänden regelmäßig geforderten Untersuchungsinhalte für die Umweltprüfung.



Ende des Jahres folgte dann unter der Rubrik „Informationen zur Umwelt: Wo finde ich was?“ eine Zusammenstellung von Informationsangeboten und -portalen im Internet, über die viele Daten in komprimierter Form und konzentriert abrufbar sind und die das Landesbüro für seine Arbeit selbst auch regelmäßig nutzt. Hier finden sich sowohl Zugänge zu Daten aus der Umweltbeobachtung und zu Fachplanungen zum Natur- und Umweltschutz, als auch Zugänge zu umweltrechtlichen Vorschriften sowie zu konkreten Zulassungs- und Planverfahren.

## Seminare

Im Jahr 2020 fiel das Seminarangebot des Landesbüros reduziert aus, da einige Veranstaltungen Corona bedingt nicht stattfinden konnten.

Im Februar 2020 konnte das Landesbüro noch in Präsenz das Seminar „Mitwirken kann jede\*r – Steigen Sie ein!“ in Kooperation mit der NUA durchführen. In diesem Rahmen wurde bereits aktiven sowie interessierten Verbändemitgliedern neben einer Übersicht über die rechtlichen und organisatorischen Grundlagen vor allem eine Vorstellung von der praktischen Arbeit in der Verbandsbeteiligung vermittelt. Dazu wurde anhand von Beispielen vorgestellt, wie die Planunterlagen aussehen, welche Inhalte und Fragen relevant sind, wo sich Hilfsmittel und Informationen zur Bewertung des Sachverhaltes finden und wie diese in einer Stellungnahme verarbeitet werden können. Es wurden verschiedene Informationsportale im Internet vorgestellt, die selbst ausprobiert werden konnten.

Im August 2020 führte das Landesbüro das Seminar „Artenschutz – halb so wild“ als Online-Veranstaltung durch. Den Teilnehmer\*innen wurden die Grundlagen des Artenschutzrechts vermittelt und praktische Hilfestellungen für das Verfassen von Stellungnahmen im Rahmen der Verbandsbeteiligung gegeben. Dabei standen insbesondere Fragen im Mittelpunkt, die in der Praxis immer wieder auftreten, beispielsweise zum Tötungs- bzw. Störungsverbot und zur Notwendigkeit und Um-



*Einsteigerseminar (Bild: S. v. Kampen).*

setzung von CEF-Maßnahmen. Außerdem wurden Leitfäden und Veröffentlichungen sowie Informationsangebote im Internet vorgestellt. Das Online-Angebot wurde gut angenommen und von den ehrenamtlichen Naturschützer\*innen als ergänzendes Format zu zukünftigen Präsenzveranstaltungen befürwortet.

Wie in den Vorjahren nahm das Landesbüro auch im Jahr 2020 wieder an Treffen des Landesarbeitskreises (LAK) „Technischer Umweltschutz“ des BUND teil. Im Rahmen dieser Treffen werden regelmäßig die bedeutsamen aktuellen immissionsschutzrechtlichen Verfahren diskutiert sowie im Zusammenhang mit der Beteiligung regelmäßig auftretende Fragestellungen besprochen. Auf diese Weise sollen die landesweit ehrenamtlich tätigen Expert\*innen effektiv in die Beteiligungsverfahren eingebunden werden.

## Ausbildung

Das Landesbüro bildete im Frühjahr für drei Monate einen Rechtsreferendar im Rahmen seiner Anwaltsstation aus und gewährte ihm Einblicke in die hiesigen juristischen Tätigkeitsfelder. Im September fand eine Sitzung der Arbeitsgemeinschaft der Landespflege-Referendar\*innen im Landesbüro statt, in deren Rahmen das Landesbüro über seine Funktion und Tätigkeiten, über die rechtlichen Grundlagen der Verbandsbeteiligung und die Klagemöglichkeiten anerkannter Naturschutzvereinigungen sowie über Umweltinformationsrechte informierte.

## Gesetze, Verordnungen und Erlasse

Im Jahr 2020 unterstützte das Landesbüro die Naturschutzverbände bei der Erarbeitung von Positionen zu mehreren Gesetzen und Verordnungen mit Umwelt- bzw. Naturschutzbezug und koordinierte die entsprechenden gemeinsamen Stellungnahmen.

## Landeswassergesetz

Im Mai 2020 legte das Umweltministerium den Entwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Änderung des Landeswasserrechts zur Verbändeanhörung vor. Die drei Naturschutzverbände kritisierten in der gemeinsamen, im Juni 2020 abgegebenen und durch das Landesbüro koordinierten Stellungnahme die geplante Schwächung des Gewässerschutzes in NRW. Infolge der Klimaveränderung hat die Wasserwirtschaft neue Probleme zu bewältigen, für die es dringend zeitnaher Lösungen bedarf. Hinzu kommen die drohenden Zielverfehlungen für die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) sowie der Meeresschutzrichtlinie und die

nach wie vor erhebliche Beeinträchtigung des Grundwassers und der Oberflächengewässer durch Nährstoffeinträge.

Ein besonderer Fokus der gemeinsamen Stellungnahme lag auf den geplanten Regelungen zum Gewässerrandstreifen. Die Naturschutzverbände plädierten für eine Gewässerrandstreifenregelung, die in ihrer Anwendung und Kontrolle einfach zu handhaben ist. Hierzu schlugen sie in Ergänzung zu § 38 WHG die gesetzliche Festlegung konkreter Meterangaben für Gewässerrandstreifen verschiedener Gewässertypen im bauplanungsrechtlichen Außen- und Innenbereich sowie die gesetzliche Festlegung von Verbotshandlungen in diesen Bereichen vor. Die Naturschutzverbände sprachen sich zudem für die Beibehaltung der Befristung der gehobenen Erlaubnis und für die Beibehaltung der Genehmigungspflicht für Anlagen an Gewässern nach § 22 LWG sowie gegen die Einführung der Anzeigepflicht als Ersatz für das Genehmigungsverfahren bei der Abwassereinleitung in Abwasseranlagen aus. Im Hinblick auf die geplanten Wasserschutzgebietsregelungen forderten die Verbände den Erhalt des Rohstoffgewinnungsverbots und schlugen zur Verbesserung bzw. zum Erhalt der Grundwasserqualität einen rein ökologisch betriebenen Landbau in Wasserschutzgebieten vor. Zur Bewältigung der dringenden Probleme und Aufgaben bedarf es nach Ansicht der Naturschutzverbände der Überprüfung sowie ggf. einer Aufstockung der Personalausstattung in den Wasserbehörden (Stellungnahme abrufbar auf der Website des Landesbüros unter [www.lb-naturschutz-nrw.de](http://www.lb-naturschutz-nrw.de) » Aktuelle Meldung vom 03. Juli 2020).



*Unzureichender Gewässerrandstreifen im Münsterland  
(Bild: R. Becker).*

## Landesplanungsgesetz

Ende Oktober 2020 legte die Landesregierung einen Gesetzentwurf zur Änderung des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen, des Landesforstgesetzes und des Verwaltungsverfahrensgesetzes vor. Die Naturschutzverbände äußerten in ihrer gemeinsamen, durch das Landesbüro koordinierten Stellungnahme deutliche Kritik an den geplanten Änderungen und sprachen sich für eine starke und steuerungswirksame Raum- bzw. Regionalplanung

aus. Die vorgesehenen Änderungen betreffen aus ihrer Sicht u. a. zentrale Belange der Mitwirkung des ehrenamtlichen Naturschutzes im Bereich der Raumplanung und stehen dem Ziel einer nachhaltigen Raumplanung entgegen. Im Einzelnen sprachen sie sich gegen die weitere Schwächung des Erörterungstermins sowie die weitere Verkürzung von Beteiligungsfristen in den Regionalplanverfahren aus. Auch zeigten sie sich skeptisch gegenüber den zu erwartenden Folgeänderungen im Rahmen einer neuen Experimentierklausel, die weitere Möglichkeiten zur Verfahrenserleichterung für die Planung bestimmter aktuell vordringlicher Vorhaben per Rechtsverordnung eröffnen soll. Auch die Möglichkeit der Beauftragung von Verwaltungshelfern mit der Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten zur Aufstellung von Raumordnungsplänen sehen die Naturschutzverbände kritisch, da sie in dieser Aufgabenübertragung hinsichtlich planerischer Tätigkeiten auf private Dritte eine Gefahr für die gesamtplanerische Konsistenz und Qualitätssicherung sehen (Stellungnahme abrufbar auf der Website des Landesbüros unter [www.lb-naturschutz-nrw.de](http://www.lb-naturschutz-nrw.de) » Aktuelle Meldung vom 13. Januar 2021).

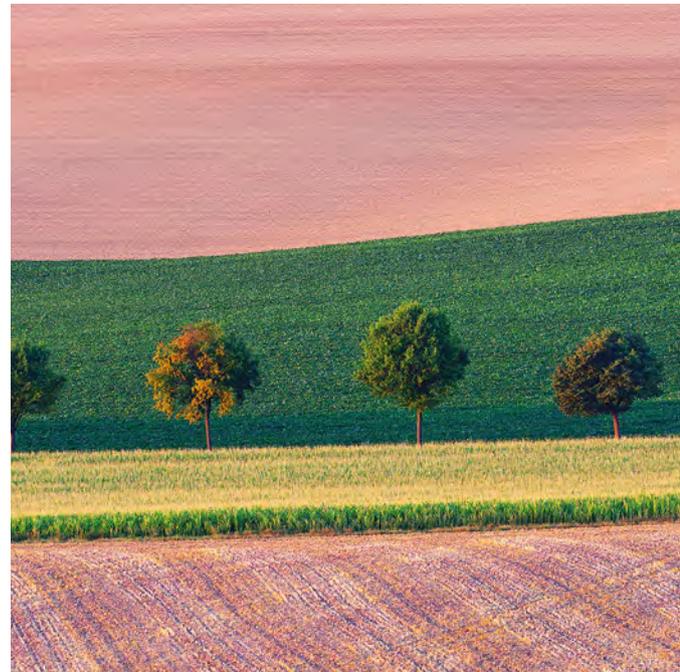
## Landesdüngeverordnung

Im März und im Dezember 2020 hat das Landesbüro in Zusammenarbeit mit den landesweit tätigen Experten der Naturschutzverbände detaillierte Stellungnahmen im Rahmen von zwei die Landesdüngeverordnung betreffenden Änderungsverfahren erarbeitet. Beide Änderungen standen im Zusammenhang mit der Änderung der bundesweiten Düngeverordnung im März 2020 und zielten insbesondere auf eine sogenannte Binnendifferenzierung der mit Nitrat belasteten Gebiete, in denen ab Januar 2021 strengere Maßnahmen wie die Reduzierung der Düngung um 20 Prozent gelten, ab. Die Naturschutzverbände sprachen sich in ihrer Stellungnahme gegen die Binnendifferenzierung aus, weil die drängenden Probleme in Bezug auf den Grundwasser- und Meeresschutz aus ihrer Sicht auf diese Weise nicht gelöst werden können. Insgesamt müssten zur Verringerung der Nitratbelastung des Grundwassers die Einträge erheblich reduziert werden, insbesondere durch eine Verringerung der Tierzahlen auf ein vertretbares Maß und eine auf den Schutz von Grundwasser, Oberflächengewässern und auf die Erhaltung der Biodiversität ausgerichtete Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung. Trotz der grundsätzlichen Ablehnung der Binnendifferenzierung wurden Forderungen für eine aus Sicht des Grundwasserschutzes bessere Vorgehensweise eingebracht, weitergehende Regelungen zum Grünlandschutz und eine Erweiterung des Düngeverbotes in Gewässerrandstreifen gefordert. Zudem wurde eine Strategische Umweltprüfung für Änderungen der Landesdüngeverordnung verlangt.

## Landes- und Regionalplanung

### Wirtschafts- und Strukturprogramm (WSP) Rheinisches Revier

Das WSP 1.0 ist die Grundlage für die Verteilung der Fördergelder für den Strukturwandel im „Rheinischen Revier“, das aus dem Westteil des Regierungsbezirks Köln mit dem Rhein-Erft-Kreis, den Kreisen Heinsberg, Düren, Euskirchen und der Städteregion Aachen sowie dem Rhein-Kreis-Neuss und der Stadt Mönchengladbach im Regierungsbezirk Düsseldorf besteht. Wenn auch kein „regulärer“ Beteiligungsfall für die Naturschutzverbände und das Landesbüro, so hat das WSP mit seiner umfassenden Planung flächen- und raumintensiver Vorhaben absehbar erheblichen Einfluss auf die regionale Raumentwicklung und damit auch massive Auswirkungen für Natur und Umwelt. Zur Einführung in die Thematik sowie zur Koordinierung der Stellungnahme mit den Beteiligten aus den Verbänden führte das Landesbüro Austauschveranstaltungen per Video- und Telefonkonferenz durch. Die Naturschutzverbände haben den gesamten Planungsprozess inklusive der nicht erkennbaren Legitimierung der Zukunftsagentur Rheinisches Revier (ZRR) kritisiert und lehnen die Abkoppelung von den demokratisch legitimierten Planungs- und Entscheidungswegen ab. Sie fordern eine Planung des Strukturwandels integriert in die Neuaufstellung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln, dessen zentrale Aufgaben auch die Freiraumplanung sowie die Abwägung der Belange von Natur und Umwelt sind. Sie erwarten, dass die Sicherung und Entwicklung von Natur und Landschaft zentrale Bausteine der Strukturwandelplanung werden. Die Stellungnahme hat bei den zuständigen behördlichen und politischen Stellen viel Resonanz erzeugt. So fand z. B. ein fachlicher Austausch mit dem Umweltministerium unter Beteiligung des Landesbüros statt. In der 2. Jahreshälfte gingen die ersten vorgezogenen Regionalplanänderungen zur Entwicklung von Gewerbeflächen – zunächst mit dem Scoping – im Rheinischen Revier in Bedburg, Kerpen, Eschweiler und Düren in das Beteiligungsverfahren. Das Landesbüro nutzte bereits in diesem frühen Stadium die Möglichkeit, grundsätzliche Kritik an der nicht hinreichend an den Vorgaben des Landesentwick-



*Bördelandschaft im Rheinischen Revier  
(Bild: A. Schumacher).*

lungsplans orientierten Bedarfsbegründung und der fehlenden Koordinierung mit dem Neuaufstellungsverfahren zum Regionalplan zu üben.

### Sachlicher Teilplan Regionale Kooperationsstandorte zum Regionalplan Ruhr

Nachdem – nach der Offenlage des Regionalplanentwurfs im Jahr 2019 – ein Beschluss des neuen Regionalplans noch in weiter Ferne liegt, hat die Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr vorab einen Teilplan zur zeitnahen Schaffung von großflächig zusammenhängenden Wirtschaftsflächen auf den Weg gebracht. Zu den 24 vorgesehenen Gewerbegebieten hat das Landesbüro unter intensiver Mitwirkung der örtlichen Verbandsvertreter\*innen Anfang 2020 zahlreiche Hinweise für die Festlegung des Untersuchungsrahmens (Scoping) mit wichtigen Prüfaspekten zu den einzelnen Flächen eingereicht. Hierbei wurde – wie auch in der späteren Stellungnahme zur 1. Offenlage im Herbst 2020 – grundlegend kritisiert, dass die Auskoppelung aus dem Prozess der Gesamtaufstellung diesen Standorten einen nicht gerechtfertigten Vorrang gegenüber allen anderen regionalplanerischen Belangen einräume, die in der Abwägung im Zusammenhang zu betrachten und zu bewerten seien. Insbesondere dem Freiraumschutz, dem Ziel zur Verringerung des Flächenverbrauchs sowie der landschaftsorientierten Erholung würde so nicht angemessen Rechnung getragen. Im Rahmen der Offenlage wurde außerdem die Tragfähigkeit der Bedarfsberechnung angezweifelt und auf die noch bestehenden Reserven verwiesen. Von den 24 Standorten wurden 12 abgelehnt und zu 7 wurden Reduzierungen oder Auflagen gefordert. Hauptkritikpunkte waren der hohe Verbrauch an Freiflächen, Erholungsbereichen, Böden mit hohem Entwicklungspotenzial und klimatischen Ausgleichsräumen, die Habitatverluste geschützter Arten sowie die häufig unzureichende Anbindung an den ÖPNV und das Schienen- und Wasserstraßennetz – wozu ein neues Ziel gefordert wurde.

### Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe zum Regionalplan Köln

In der Stellungnahme der Naturschutzverbände zur 1. Offenlage wurde das Gesamtkonzept grundsätzlich als tragfähige Basis für eine nachhaltige und auch aus Naturschutzsicht gute Steuerung des Abtragungsgeschehens für Lockergesteine in der Region begrüßt. Kritik äußerten die Naturschutzverbände hingegen an den Auswirkungen des gewählten Vorgehens, bereits zum Zeitpunkt der 1. Offenlage eine 2. Offenlage anzukündigen. Auf diese Weise sollte die Steuerungswirkung des Teilplans noch für lange Zeit hinausgezögert werden, obwohl nach den positiven Rückmeldungen zur 1. Beteiligungsrunde eine Feststellung der Tragfähigkeit zumindest des Grundkonzeptes möglich gewesen wäre. In diesem Fall hätten die

Vorgaben des Teilplans wenigstens als „in Aufstellung befindliche Ziele“ eingestuft werden können und wären damit in aktuellen Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen gewesen. So erhielten die Abgrabungsunternehmen die Möglichkeit, im Vorfeld noch lange Zeit Anträge stellen zu können, bei denen klar sei, dass sie nach In-Kraft-Treten des neuen Regionalplans nicht mehr genehmigungsfähig wären. Das Landesbüro brachte sich im Jahr 2020 auch in Einzelverfahren zu Abgrabungsgenehmigungen in diesem Zusammenhang koordinierend ein. Außerdem äußerten die Naturschutzverbände ihre Bedenken und Anregungen zu einzelnen Flächen, wobei die verhältnismäßig zurückhaltende Flächenplanung naturschutzfachlich zum Großteil nicht als kritisch bewertet wurde.

## Regionalplanänderungen

Im Rahmen der Arbeit des Landesbüros zu Regionalplanänderungen wurde auch im Jahr 2020 wieder deutlich, wie wichtig die Einflussnahme der Naturschutzverbände auf dieser übergeordneten Planungsebene ist, um die Belange des Naturschutzes wirksam durchsetzen zu können und schon vor der Bauleitplanung und der konkreten Vorhabenplanung Weichenstellungen zu beeinflussen.

So erarbeitete das Landesbüro eine Stellungnahme zur Anpassung des Regionalplans Düsseldorf an die Vorgaben zur Siedlungsplanung im 2017 geänderten Landesentwicklungsplan, vorrangig zur Rücknahme des 5-ha-Grundsatzes zur Verringerung des Flächenverbrauchs (7. Änderung, Scoping). Die Naturschutzverbände kritisierten die nach wie vor fehlende Umsetzung der Ziele und Vorgaben zum Flächensparen in der Regionalplanung und wiesen erneut auf die Vorgaben aus Biodiversitäts- und Nachhaltigkeitsstrategien von Bund und Land hin.

In der 2. Offenlage zur 1. Änderung des Regionalplans Düsseldorf zur Ausweisung von mehr „Wohnbauland am Rhein“ für den gesamten Regierungsbezirk wurden zahlreiche Hinweise aus ihrer umfassenden Stellungnahme insbesondere zur Umweltprüfung aufgenommen. Der Forderung, eine Konzeptalternative zur Verringerung des Flächenverbrauchs (-30%) darzustellen, wurde entsprochen. Die Siedlungsflächen wurden erneut geprüft im Hinblick auf Kriterien, die die Naturschutzverbände zusätzlich eingefordert hatten und es wurden u. a. aus diesem Grund Flächenausweisungen in nennenswertem Umfang reduziert. Die aufgezeigte Planalternative wurde allerdings nicht weiter umgesetzt, sodass die Naturschutzverbände in ihrer 2. Stellungnahme und auch im 2. Erörterungstermin an der grundsätzlichen Kritik der nicht nachhaltigen Siedlungsplanung und zu zahlreichen Einzelflächen festhielten.

Zu konkreten Einzelplanungen erarbeitete das Landesbüro zum Beispiel zur Erweiterung (ca. 86 ha) eines Quarzsandtagebaus auf dem Gebiet der Stadt Haltern am See (10. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt (TA) Emscher-Lippe, 1. Of-

fenlage) eine Stellungnahme auf der Grundlage umfangreicher Rückmeldungen der örtlichen Bearbeiter\*innen, in der insbesondere auf die Problematik der direkten Nähe zum FFH-Gebiet „Weißes Venn/Geisheide“ hingewiesen wurde. Durch die Erweiterung der Abgrabung käme es zu Veränderungen der Grundwasserstände, welche einen kritischen Einfluss auf die Moorflächen innerhalb des FFH-Gebiets haben würden. Bei dem Erörterungstermin konnte erreicht werden, dass Teile der geplanten Erweiterung zurückgenommen werden sollen, um die potentiellen Auswirkungen auf das FFH-Gebiet zu verringern.

Zur Ausweisung eines Sport- und Erholungszentrums am Elfrather See (45 ha) mit dem Schwerpunkt der Errichtung eines Surfparks auf dem Gebiet der Stadt Krefeld (8. Änderung Regionalplan Düsseldorf, Scoping) haben die Naturschutzverbände in ihrer Stellungnahme bereits in diesem frühen Planungsstadium zu bedenken gegeben, dass durch die Planung voraussichtlich fünf der sieben Schutzgüter stark belastet würden. Insbesondere der Erholungswert des Gebietes werde stark reduziert. Außerdem komme im Gebiet eine Vielzahl von planungsrelevanten Arten vor, deren Individuen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten keine Ausweichmöglichkeit auf andere Biotope hätten. Diese Auswirkungen seien schon in der Regionalplanung richtungsweisend, da kein Plan beschlossen werden dürfe, der auf der Ebene der Bauleitplanung absehbar nicht umgesetzt werden könne.

Bei der 33. Änderung des Regionalplanes Münsterland zur Ausweisung von 3 neuen Flächen mit insgesamt 48 ha für Wohnbebauung auf dem Gebiet der Stadt Münster ging es für die Naturschutzverbände vor allem um die Frage nach artenschutzrechtlich erforderlichen Ausgleichsflächen für eine der letzten großen Kiebitzpopulationen mit Bruterfolg im Stadtgebiet.

Dazu forderten die Naturschutzverbände im Rahmen ihrer vom Landesbüro koordinierten Stellungnahme zur Offenlage und Erörterung entsprechende Auflagen. Die Ausweisung von Siedlungsflächen könne nicht ohne den Nachweis des Vorhandenseins hinreichender Ausgleichsflächen erfolgen. In den letzten Jahren seien im Stadtgebiet wiederholt Brutflächen des Kiebitzes in Anspruch genommen worden, ohne dass wirksame Ausgleichsflächen zur Verfügung gestanden hätten. Im Ergebnis seien die Bestände um 45 % eingebrochen (Vergleich 2019 zu 2018). Trotz regelmäßiger Hinweise der Naturschutzverbände auf diese Missstände an die Stadt Münster sei es nicht zu einer Verbesserung der Situation gekommen. Das sei ein eindrückliches Beispiel dafür, dass schon auf Ebene der Regionalplanung der Beschluss zur Ausweisung von Siedlungsflächen mit dem Nachweis von vorhandenen Ausgleichsflächen verknüpft werden müsse, um die Umsetzung der Anforderungen des Artenschutzes frühzeitig zu sichern. Der Forderung nach einem Ausgleichs-



*In Münster gehen immer mehr Brutflächen für Kiebitze verloren (Bild: G. Mackmann).*

flächennachweis wurde nicht entsprochen. In einem auf die Erörterung folgenden Abstimmungsprozess konnte mit Unterstützung der örtlichen Verbände-Vertreterin aber immerhin die Schonung eines Waldbestandes und eines Landschaftsschutzgebietes sowie insgesamt eine Reduzierung der Wohnbauflächen auf 40 ha erreicht werden.

## Energie

### Neubau der Erdgasleitung von Dorsten nach Heiden

Die Umstellung des deutschen Erdgasnetzes von L- auf H-Gas (siehe dazu auch den Landesbüro-Jahresbericht 2018, S. 22ff.) hat auch im Berichtsjahr für hohen Koordinierungsaufwand gesorgt. Im Januar 2020 startete das Planfeststellungsverfahren für die Erdgasleitung „HeiDo“. Das Landesbüro koordinierte die Stellungnahme der Naturschutzverbände aus den beiden betroffenen Kreisen und prüfte, ob die in den Antragsunterlagen vorgesehenen Artenschutz- und Kompensationsmaßnahmen die üblichen und fachlich gebotenen Standards einhalten. In der Stellungnahme wurden unzureichende Flächengrößen für CEF- u. Kompensationsmaßnahmen kritisiert, daneben aber auch nicht nachvollziehbare Trassenverläufe trotz ökologisch günstigerer Alternativen.

### Gleichstromleitung A-Nord

Im August 2020 koordinierte das Landesbüro die Beteiligung der Naturschutzverbände an der Bundesfachplanung zur Festlegung des Trassenkorridors für die A-Nord.

Die A-Nord ist das nördliche Teilstück einer im Zuge der deutschen Energiewende geplanten neuen Stromtrasse mit dem Namen Korridor A, die Windstrom aus Emden in Niedersachsen nach Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg transportieren soll. Es reicht von Emden bis nach Osterath im Rhein-Kreis-Neuss. In NRW liegen die Abschnitte C (Landesgrenze bis Schermbeck im Kreis Wesel) und D (Schermbeck bis Osterath). Über die etwa 300 km lange Verbindung sollen zukünftig ca. zwei Gigawatt



*Ackerlandschaft bei Heiden – auch in solchen Landschaften sollten Artenschutz und Eingriffsregelung ernst genommen werden (Bild: H. Pitzen).*

elektrische Leistung übertragen werden. Das Vorhaben soll dabei vorrangig in Erdkabelbauweise und als Höchstspannungs-Gleichstromübertragung (HGÜ) errichtet werden.

Für die Beteiligung an der Trassenfindung mussten eine Vielzahl an ehrenamtlichen Vertreter\*innen einbezogen und deren zahlreiche Rückläufe zusammengefasst werden. Außerdem erfolgte eine Abstimmung mit dem Landesbüro der Naturschutzverbände in Niedersachsen.

In ihrer Stellungnahme setzten sich die Naturschutzverbände für einen Trassenkorridor ein, der naturschutzfachlich möglichst verträglich ist und machten auf Natur- und Artenschutzprobleme der Vorzugstrasse aufmerksam. Bedenken zur Vorzugstrasse der Antragstellerin äußerten sie u. a. wegen der Querung des NSG „Butenfeld“ im Kreis Borken. Besonders bedenklich sei die geplante Rheinquerung bei Rees im Kreis Kleve, da diese u. a. eine kilometerlange Querung des VSG Unterer Niederrhein erfordere. Auch im weiteren Verlauf der Vorzugstrasse seien Beeinträchtigungen zu erwarten. Im Bereich der Aldekerker Platte bei Nieukerk sei beispielsweise ein Kiebitzbrutplatz von landesweiter Bedeutung betroffen. Dieses kolonieartige Brutzentrum bestehe aus weit über 100 Kiebitzbrutpaaren sowie Paaren anderer Arten wie Feldlerchen und Rebhühnern. Hier seien erhebliche Beeinträchtigungen durch das Vorhaben zu befürchten.

## Gewässerschutz

### Wasserrahmenrichtlinie

Im Jahr 2020 koordinierte das Landesbüro die Verbändestellungnahmen zu den „Wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung 2022–2027 in NRW“ und zum Scoping im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung für die Aktualisierung des Maßnahmenprogramms.

Im Rahmen der Anhörung zu den „wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung“ haben die Naturschutzverbände ausführlich Stellung genommen und eine Vielzahl von Anregungen/Forderungen vorgetragen. Insbesondere sprachen sie sich dafür aus, den Erhalt der Biodiversität und die Folgen des Klimawandels stärker als bisher zu berücksichtigen. Hierfür seien auch der Landschaftswasserhaushalt und der mengenmäßige Zustand des Grundwassers verstärkt in den Blick zu nehmen. Die Maßnahmenübersichten nach § 74 Landeswassergesetz (LWG) sollten lesbar und übersichtlich gestaltet werden, so dass es für die Menschen vor Ort möglich ist, sich über die an „ihrem Gewässer“ geplanten Maßnahmen zu informieren.

Im Rahmen des SUP-Scopings zum Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichts wurde zum wiederholten Male darauf hingewiesen, dass die bislang vorliegenden Umweltprüfungen der vergangenen Bewirtschaftungszyklen unzureichend gewesen seien und Anregun-

gen für eine sinnvolle Umweltprüfung vorgetragen. Aus den bislang vorliegenden Umweltprüfungen geht bereits hervor, dass die hierfür vorgesehenen Programm-Maßnahmen für alle Schutzgüter ganz überwiegend positive Auswirkungen haben. Das zeigt, dass die Umsetzung der Wasserrahmen-Richtlinie insgesamt zu wesentlichen Verbesserungen nicht nur für den Gewässer- und Grundwasserschutz, sondern auch für Menschen, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft, Klima/Luft und Boden führt. Diese positive Einschätzung wird von den Naturschutzverbänden geteilt und sollte öffentlich in viel stärkerem Maße kommuniziert werden. Leider enden die vorliegenden Umweltprüfungen an dieser Stelle. Aus Sicht der Naturschutzverbände ist es jedoch außerdem erforderlich zu prüfen, ob die Umweltziele durch die vorgesehenen Maßnahmen erreicht werden können. Es wurde daher angeregt, bei der anstehenden SUP diesen entscheidenden Prüfschritt zu ergänzen. So sollten beispielsweise unterschiedliche Szenarien zur Breite des Gewässerrandstreifens untersucht und miteinander verglichen und unterschiedliche Ambitionsniveaus zum Schutz des Grundwassers auch im Hinblick auf die resultierenden Kosten/Einsparungen bei der Rohwasseraufbereitung/Trinkwasserversorgung gegenübergestellt werden. Gleiches gelte für mögliche Schäden an Gewässern durch Nähr-/Schadstoffeinträge und mengenmäßige Schäden bei z. B. grundwasserabhängigen Landökosystemen und dem Landschaftswasserhaushalt (steigender Bedarf zur Versorgung von Landwirtschaft/Forstwirtschaft/Industrie). Erforderlich sei in diesem Zusammenhang eine langfristige Betrachtungsweise unter Berücksichtigung zu erwartender Klimaveränderungen.



*Im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie renaturiertes Gewässer (Bild: G. Kistner).*

## Grubenwasser Ibbenbüren

Nachdem der Betrieb des Steinkohlebergwerks Ibbenbüren im Jahr 2018 beendet wurde und der Abschlussbetriebsplan im April 2020 zugelassen wurde, stellte die RAG im September 2020 einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für das Zutageleiten,

Zutagefördern und Ableiten von Grubenwasser und dessen anschließende Einleitung in die Ibbenbürener/Hörsteler Aa. Das Landesbüro erarbeitete zu diesem Verfahren gemeinsam mit den örtlichen und landesweit tätigen Vertreter\*innen der Naturschutzverbände eine ausführliche Stellungnahme.

In ihrer Stellungnahme lehnten die Naturschutzverbände das beantragte Vorhaben zur Einleitung salzhaltiger Grubenabwässer in das Flusssystem Ibbenbürener Aa, Hörsteler Aa und Ems ab, insbesondere sei das Vorhaben unvereinbar mit den Zielen der EU-Wasserrahmenrichtlinie. Ziel der Abschlussplanungen des Bergbaus in der Region dürfe nicht nur eine graduelle Verbesserung der betroffenen Gewässer auf einem extrem schlechten Niveau sein. Vielmehr müsse eine deutliche Verbesserung der bergbaubedingten ökologisch katastrophalen Zustände hin zu einer sauberen und ökologisch so weit wie möglich intakten Situation erreicht werden. Die Einleitungen bedeuteten für die betroffenen Gewässer, dass das gute ökologische Potential nicht erreicht werden könne, insbesondere die von der RAG beantragten Chlorid- und Sulfatfrachten seien unverantwortlich. Außerdem sei das Grubenwasser mit Stoffen belastet, die als Betriebsstoffe im Bergbau verwendet oder als Abfälle oder Reststoffe in abgeteuften Schächten eingelagert würden, insbesondere mit polychlorierten Biphenylen (PCB) und polychlorierten Diphenylmethanen (PCDM), die Bestandteile eingesetzter Hydrauliköle waren. Alle diese Stoffe würden über die Ibbenbürener Aa und die Hörsteler Aa in die Ems eingetragen. Der vorgelegte Antrag auf Einleitung dieser Stoffe ziele auf eine dauerhafte Verschmutzung der Gewässer.

Zudem führe die Entkopplung des wasserrechtlichen Antrags vom Abschluss-Betriebsplan dazu, dass kausale Zusammenhänge nicht ausreichend berücksichtigt würden und die erforderliche Einbeziehung der erheblichen Auswirkungen des gesamten Vorhabens auf die Umwelt ganz oder teilweise nicht betrachtet würden. Dies wirke sich insbesondere auf die Alternativenbetrachtung aus. Eine Gesamtbetrachtung mit Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung hätte zu anderen, mit den Zielen der EU-WRRL konformen Planungen führen können.

## Online-Konsultationen

Im Mai 2020 wurde als Reaktion auf die Coronapandemie mit dem Planungssicherstellungsgesetz die Möglichkeit geschaffen, anstelle von Erörterungsterminen eine Online-Konsultation durchzuführen. Im Berichtsjahr erfolgte dies in zwei bedeutsamen Planverfahren: Bei der Sumpfungserlaubnis für den Braunkohle-Tagebau Hambach und der Salzwassereinleitung von K+S.

Neben der vom Landesbüro koordinierten Stellungnahme der Naturschutzverbände gingen zur Planung der Hambach-Sümpfungserlaubnis zahlreiche weitere Stellungnahmen ein. Wegen der Vielzahl der Einwendungen und der komplizierten Sachlage war die Datenmenge der in der Online-Konsultation vom September 2020 bereitgestellten Gegenäußerungen gewaltig. Zu allen Schriftsätzen des Antragstellers nebst Erläuterungen der Genehmigungsbehörde wiederum schriftlich zu antworten, hätte einen unüberschaubaren Arbeitsaufwand erfordert.

Den Antrag der K+S Minerals and Agriculture GmbH auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung von Salzabwasser in die Werre hatte das Landesbüro im August 2020 in einer Stellungnahme für die Naturschutzverbände unter Verweis auf entgegenstehende Ziele der EU-Wasserrahmenrichtlinie und der Raumordnung als nicht genehmigungsfähig abgelehnt. Der anschließenden Online-Konsultation lagen thematisch zusammengefasste, teilweise auch verkürzt dargestellte, Einwendungen zugrunde, wobei diese keinen Einwender\*innen zugeordnet waren. Zudem fehlte es an Entgegnungen/Stellungnahmen der Antragstellerin zu einem Großteil der Einwendungen.

Diese beiden Beispiele zeigen, dass die Online-Konsultation die bewährten Erörterungstermine bei Weitem nicht ersetzen kann, schon weil der direkte Austausch der unterschiedlichen Positionen von Antragsteller\*innen, Gutachter\*innen und Einwender\*innen entfällt. Dieser direkte Austausch ermöglicht häufig das Zutage treten von ungeklärten Punkten und Planungs- der Untersuchungsdefiziten sowie spontane Kompromisse oder Einigungen wenigstens in Detailfragen.

## Abgrabungen

### Steinbrucherweiterungen am Teutoburger Wald

Im Jahr 2020 legten die beiden im Bereich Lengerich und Lienen tätigen Abgrabungsunternehmen neue Anträge vor: Zum einen wurde die Entfristung der bislang befristeten Genehmigungen für die Steinbrüche „Hohner Berg“ und „Höste“ in Lengerich, zum anderen eine Erweiterung des Steinbruchs in Lienen um 9,9 ha beantragt. Das von den beabsichtigten Erweiterungen betroffene zusammenhängende Buchenwaldgebiet am Südhang des Teutoburger Waldes ist durch orchideenreiche Waldmeister-Buchenwälder, Kalktuffquellen, ausgeprägte alte Niederwälder und wichtige Fledermausvorkommen geprägt. Das Landesbüro hat in allen drei Verfahren die Stellungnahmen koordiniert und die Verfahren im Erörterungstermin bzw. im Rahmen der Online-Konsultation fachlich und rechtlich begleitet.

Die Naturschutzverbände wendeten sich mit ihren Stellungnahmen ausdrücklich gegen die Fortführung des Kalksteinabbaus in diesem ökologisch wertvollen Bereich und stellten die



Steinbruch Hohne (Bild: F. Prünte).

Genehmigungsfähigkeit dieser Anträge auf Entfristung aufgrund der unzulänglichen FFH-Verträglichkeitsprüfung, der mangelhaften hydrogeologischen Beweissicherung und der nicht auszuschließenden negativen Auswirkungen auf den primären FFH-Lebensraumtyp Kalktuffquellen generell in Frage.

Im Erweiterungsverfahren in Lienen machten die Naturschutzverbände insbesondere geltend, dass das Vorhaben mit den Schutzziele des FFH-Gebietes nicht vereinbar sei. Die Antragstellerin hatte versucht, bereits durchgeführte Aufforstungs- und Waldumbaumaßnahmen schadensmindernd geltend zu machen, was aus Sicht der Naturschutzverbände rechtlich nicht zulässig ist. Bei den vorgeschlagenen Maßnahmen handele es sich nicht um „Schadensbegrenzungsmaßnahmen“, die den Schaden vermeiden oder vermindern, sondern um klassische Ausgleichsmaßnahmen, die den Schaden an anderer Stelle kompensieren sollen. Eine Zulassung des Vorhabens sei daher nur unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (Abweichungsentscheidung) möglich. Gleiches gelte für die Beeinträchtigung des Großen Mausohrs, das Schutzziel des Gebietes ist.

### Anträge zu Abgrabungen rund um das Gebiet des Tagebaus Hambach

Das Landesbüro hat zu verschiedenen Genehmigungsanträgen für Abgrabungsflächen zur Gewinnung von (Quarz-)Kies und Sand in den Kreisen Düren und Rhein-Erft (insgesamt rund 140 ha) im Gebiet um den Tagebau Hambach Stellungnahmen erarbeitet bzw. Zuarbeit geleistet. In diesem Rahmen wurden die einzelnen Verfahren im Zusammenhang mit den übergeordneten Belangen aus der Neuaufstellung des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe für den Regierungsbezirk Köln betrachtet und Forderungen eingebracht, die sich aus dieser aus Sicht der Naturschutzverbände rechtlich und fachlich gebotenen Gesamtbetrachtung ergeben. Die neue Konzentrationszonenplanung formuliert Vorgaben für eine nachhaltige Planung des Abtragungsgeschehens in der Region wie zum Beispiel strikte Kriterien für mögliche Neuaufschlüsse und Anforderungen an Erweiterungen. Nachdem sich das Grund-

konzept nach der 1. Offenlage als tragfähig herausgestellt hat, können und sollten diese Vorgaben aus Sicht des Naturschutzes bei den Einzelgenehmigungen bereits berücksichtigt werden. Das Landesbüro hat sich dazu außerdem auch direkt mit der Planungsbehörde in der Bezirksregierung in Verbindung gesetzt, um diese Belange geltend zu machen und dem Wettlauf um die Antragstellung für nach In-Kraft-Treten des neuen Regionalplans nicht mehr zulässige Abgrabungen entgegen zu wirken.

## Schutzgebiete und Landschaftsplanung

### Landschaftspläne in den Kreisen Düren und Euskirchen

Im November 2019 und April 2020 legten die Kreise Düren und Euskirchen neue (Pilot-) Entwürfe für die Landschaftspläne „Kall“ und „Rur- u. Indeae“ zur Stellungnahme vor, die auch für Naturschutzgebiete, Geschützte Landschaftsbestandteile und Naturdenkmale weitreichende Ausnahmenvorschriften beinhalteten. Im Vorfeld dieser Entwürfe hatte die höhere Naturschutzbehörde der Bezirksregierung Köln in einer Arbeitsgruppe mit den unteren Naturschutzbehörden einen musterartigen Ausnahme-Katalog für die Landschaftsschutzgebiete betreffenden Schutzgebietsvorschriften im Regierungsbezirk erstellt.

Im Januar 2020 erläuterte und diskutierte das Landesbüro mit den örtlichen Vertreter\*innen der Naturschutzverbände im Rahmen eines Verbändetreffens im Kreis Euskirchen zunächst die komplexe Sach- und Rechtslage und verfasste anschließend zusammen mit den Ehrenamtler\*innen in beiden betroffenen Kreisen umfangreiche Stellungnahmen zu den „Pilot“-Landschaftsplänen. In diesem Rahmen wurde im Detail Stellung zu den Verbotsbestimmungen und den Ausnahmoptionen genommen, was umfangreiche Abstimmungen mit den ortskundigen ehrenamtlichen Naturschützer\*innen voraussetzte. Die Naturschutzverbände kritisierten etliche in den Entwürfen vorgesehene Ausnahmen als so unkonkret und weitreichend, dass sie mit einem ernsthaften Schutz der Gebiete unvereinbar seien. Ausnahmen könnten zwar Einzelabweichungen von den Verboten auch bei typischen Fällen zulassen, dies allerdings nur, wenn es sich um konkret festgelegte Fälle handele, die im jeweiligen Schutzgebiet ökologisch verantwortbar und auch gewollt seien. Ausnahmen hingegen dafür zu nutzen, pauschal alle möglichen und denkbaren Vorhaben in Schutzgebieten möglich zu machen, sei unzulässig, weil dann der Wert der Schutzgebiete nicht gesichert werden könne. Zuletzt bemühten sich die Naturschutzverbände darum, Vorschläge für Ausnahmenvorschriften zu machen, die sowohl einen ausreichenden Schutz der Gebiete gewährleisten als auch eine maßvolle und realistische Handhabbarkeit der Schutzgebietsvorschriften durch die Naturschutzbehörden ermöglichen.

Neben den Stellungnahmen wurden die Kritikpunkte und Alternativvorschläge in diversen Gesprächen mit der höheren Naturschutzbehörde und den beiden unteren Naturschutzbehörden vertieft diskutiert. Die Naturschutzverbände erhoffen sich, dass ihre Anregungen in beiden Pilot-Planverfahren aufgenommen werden; ob das gelingt, ist noch nicht absehbar.

### Eingriffe in das NSG und FFH-Gebiet Emsaue im Kreis Steinfurt

Auch im Jahr 2020 unterstützte das Landesbüro die örtlichen Naturschützer\*innen im Kreis Steinfurt in ihrem Bemühen, Schaden von der Emsaue abzuwenden. In diesem Jahr ging es neben verschiedenen kleineren, „unvermeidbaren“ Eingriffen (Erdgasleitungen, Ausbau von Radwegen) um die Erteilung einer naturschutzrechtlichen Befreiung für den Bau einer Steganlage für einen Gastronomiebetrieb und „Greven an die Ems“, einen Veranstaltungsort der Stadt Greven mitten im FFH-Gebiet.

Die Ems ist nahezu in ihrem gesamten Verlauf in NRW im Landesentwicklungsplan (LEP) als „Gebiet zum Schutz der Natur“ dargestellt. Die Emsaue stellt einen landesweit bedeutsamen Biotopverbundkorridor dar. Weite Teile der Ems und ihrer Aue sind in NRW als FFH-Gebiete (DE-3711-301 Emsaue Münster und Steinfurt und DE-4013-301 Emsaue, Kreise Warendorf

und Gütersloh) und als Naturschutzgebiete geschützt. Engstellen sind dabei die Siedlungsbereiche, in denen die Bebauung mitunter bis an das Naturschutzgebiet heranreicht. Während die Bezirksregierung Münster in Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie zahlreiche Projekte zur ökologischen Verbesserung der Ems umsetzt, schafft die Siedlungsnähe regelmäßig Begehrlichkeiten insbesondere auch für naturschutzunverträgliche Nutzungen. Bereits im Jahr 2007 wurde dem Verkehrsverein Greven e. V. eine Befreiung von den Verboten des Landschaftsplanes für das Projekt „Greven an die Ems“ erteilt, das der Sensibilisierung der Bürger und Verantwortungsträger für das Thema „Die Ems und ihre Aue als Motor für eine moderne Stadt- und Freiraumentwicklung“ dienen sollte und die Umgestaltung der Emsaue zwischen den beiden innerstädtischen Brü-



Veranstaltungsort „Greven an die Ems“ im FFH-Gebiet, im Vordergrund die Ems (Bild: L. Riedel).

cken zu einer für Bürger zugänglichen Grünfläche sowie die Durchführung eines Aktionsprogramms im Sommer 2007 umfasste. In den Folgejahren wurde dieser Bereich sukzessive als Veranstaltungsort ausgebaut und gleichzeitig als Naturschutzgebiet entwertet. Gemeinsam mit den örtlichen Naturschützer\*innen wirkt das Landesbüro dieser Entwicklung seit Jahren entgegen und versucht, den Schutzzweck des Gebietes wieder in den Mittelpunkt zu stellen, und unverträgliche Nutzungen zu verhindern.

Zu dem o. g. Befreiungsantrag nahmen die Naturschutzverbände ausführlich Stellung und legten mit rechtlich-fachlicher Hilfestellung des Landesbüros ihre Auffassung dar, dass eine derartige Befreiung nicht mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege zu vereinbaren sei. Im Ergebnis führte dies dazu, dass die Stadt Greven diesen Antrag zurücknahm – wenngleich der Veranstaltungsort weiterhin von Kreis und Bezirksregierung geduldet und nunmehr eine Landschaftsplanänderung zugunsten des Freizeitgeschehens im FFH-Gebiet erwogen wird.

## Straßenbau

Auch im Jahr 2020 stellte die Arbeit in Verfahren zum Neu- und Ausbau von Autobahnen, Bundes- und Landesstraßen einen wichtigen Arbeitsschwerpunkt der Verbandsbeteiligung dar. Im Rahmen der von der Straßenbauverwaltung in NRW etablierten frühzeitigen über die gesetzlichen Beteiligungsvorschriften hinausgehenden Beteiligung (vgl. Jahresbericht 2019, S. 26 ff.) konnten die Naturschutzvertreter\*innen intensiv am Planungsprozess mitwirken.

Auf zwei zentrale Kritikpunkte in den Stellungnahmen, die das Landesbüro beratend begleitet hat bzw. die in Zusammenarbeit mit den örtlichen Bearbeiter\*innen erstellt wurden, wird im Folgenden eingegangen.

### Unzureichende Berücksichtigung der Anforderungen des Klimaschutzes im Hinblick auf die erforderliche „Verkehrswende“

Die Naturschutzverbände kritisieren in ihren Stellungnahmen regelmäßig, dass in der Begründung und Bedarfsdarlegung der Ausbau- und Neubaumaßnahmen mögliche Alternativen durch Ausbau, Verlagerung und Kombination anderer Verkehrsträger (integrierte Verkehrsplanung) nicht mitbetrachtet wird, dass die verkehrliche Situation oftmals nicht zutreffend beurteilt wird (veraltete Verkehrsprognosen) und die aufgezeigten Ziele voraussichtlich gar nicht erreicht werden können. Die Planrechtfertigung ist damit aus Sicht der Verbände oftmals in Frage zu stellen. So auch zum geplanten Neubau der B 64 von Brakel/Hembsen bis Höxter einschließlich des Neubaus der B 83 von Beverungen/Wehrden bis Höxter/Godel-



*Schlingnattervorkommen geraten gelegentlich mit Straßenbauprojekten in Konflikt (Bild: A. Schumacher).*

heim. Hier erfolgte im Jahr 2020 eine ergänzende Stellungnahme zum Erörterungstermin, in der die ungenügende Variantenprüfung und der unzureichende Prognosehorizont des Verkehrsgutachtens kritisiert werden.

Ein weiteres kritisches Beispiel ist die Ausbauplanung des Autobahnnetzes in und um Köln, wo neben dem Ausbau der Rheinbrücken (Leverkusener Brücke, A1, bereits im Bau, Rodenkirchener Brücke, A4) im Stadtgebiet auch noch eine neue Rheinbrücke als Ost-West-Verbindung im Süden geplant wird (Rheinspange A553). Zu dieser beteiligten sich die Naturschutzverbände im Jahr 2020 erneut im informellen Begleitgremium „Dialogforum“ zur Linienbestimmung. Vorgestellt wurde die Auswahl der vertieft zu untersuchenden Varianten, zu deren methodischer Ermittlung im Rah-

men einer Sensitivitätsanalyse sich die Verbände kritisch äußerten. Die Berücksichtigung der Umweltbelange entspricht nicht den in der Raumwiderstandsanalyse herausgestellten sehr hohen Raumwiderständen und es werden im Vorfeld bereits wirtschaftliche und verkehrstechnische Belange mit der aus Sicht der Naturschutzverbände erforderlichen rein umweltbezogenen Variantenprüfung vermischt.

Zum Ausbau der Rodenkirchener Brücke und der sich anschließenden Autobahnabschnitte der A4 brachten die Naturschutzverbände unter Koordination und Ergänzung des Landesbüros in ihrer Stellungnahme zum Scoping neben der grundsätzlichen Kritik an der fehlenden Verbundplanung zahlreiche Hinweise für die Erarbeitung der Umweltverträglichkeitsprüfung und der Artenschutzprüfung ein.

### Unzureichende faunistische Untersuchungen und Maßnahmenplanungen

Häufig werden veraltete faunistische Untersuchungen bemängelt und es werden regelmäßig Nachforderungen zum untersuchten Artenspektrum und zu erweiternden Untersuchungsräumen gestellt. Insbesondere die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF) für den Artenschutz sind oftmals strittig und intensiv diskutiert. Hier konnten die Naturschutzverbände auch in einigen Fällen deutliche Verbesserungen erreichen.

Die Naturschutzverbände weisen oftmals frühzeitig bei der Beteiligung zum Scoping auf bekannte Artenvorkommen/zu untersuchende Arten hin. So zum Neubau des dritten Bauabschnitts der L 238, Westumgehung Eschweiler. Die im Jahr 2002 begonnene Planung ist wegen der ökologisch hochwertigen Ideau, der benachbarten Bahnstrecke und der angrenzenden Bebauung sehr komplex und umstritten. Eine im Jahr 2009 linienbestimmte Trasse scheiterte im weiteren Verfahren an fehlenden Grundstücksverfügbarkeiten, so dass im Jahr 2020 die Planung neu startete. Die Vertreter der Naturschutzverbände lieferten zur Umweltverträglichkeitsprüfung zahlreiche Nachweise ökologisch bedeutsamer Tierarten, die in die faunistische Planungsraumanalyse eingingen. In einem Termin zur Abstimmung des Untersuchungsumfangs forderten Vertreter\*innen der Verbände und das Landesbüro intensive Erfassungen der maßgeblichen Tierarten wie der Schlingnatter.

Beim Neubauprojekt B 64/83 im Kreis Höxter ist neben dem FFH-Gebietsschutz der Artenschutz ein zentraler Konfliktpunkt. In Stellungnahmen im Jahr 2020 forderten die Verbände ergänzende Untersuchungen aufgrund bekannt gewordener Vorkommen von Biber und Fischotter in der Nethe sowie die Ablehnung der erneut beantragten vorläufigen Anordnung nach § 17 Absatz 2 Bundesfernstraßengesetz zur Umsiedelung von Schlingnattern im Rahmen einer vorgezogenen CEF-Maßnahme (vgl. Jahresbericht 2018, S. 29/30).

Des Weiteren hat das Landesbüro im Jahr 2020 Autobahnbauten mit der Erarbeitung von Stellungnahmen und Terminteilnahmen begleitet, so die Neubauprojekte:

▶ A 52 vom Autobahn-Kreuz Essen-Nord bis zum Autobahn-Dreieck Essen-Gladbeck,

▶ A 46 und B 7 zwischen Hemer und Arnsberg,

und die Ausbauprojekte:

▶ A 3 zwischen der AS Leverkusen-Opladen und dem AK Hilden,

▶ A 43 vom Autobahnkreuz Bochum bis zur Anschlussstelle Bochum Riemke,

▶ A 52 vom Autobahnkreuz MG bis zum Autobahnkreuz Neersen,

▶ A 61 von der Anschlussstelle Mönchengladbach-Nordpark bis einschließlich des Autobahnkreuzes Mönchengladbach und der Erweiterung der PWC-Rastanlage Bockerter Heide/Wolfskull,

▶ B 288 von Krefeld-Uerdingen bis Duisburg-Mündelheim,

▶ Autobahndreieck Bottrop (A 2/A 31),

▶ Autobahnkreuz Oberhausen (A 2/A 3/A 516).

## Ausblick

### Arbeitsschwerpunkte 2021

- ▶ Fortbildung durch online-Seminare und Seminar „Mitwirken kann jede\*r – steigen Sie ein!“
- ▶ Website des Landesbüros: Informationen zu aktuellen Mitwirkungsverfahren, Fachthemen und Veranstaltungen sowie zu den Auswirkungen der Coronapandemie auf die Mitwirkung in Beteiligungsverfahren
- ▶ Verbandsbeteiligung: Sicherung der Beteiligungsstandards für anerkannte Naturschutzverbände und Weiterentwicklung der Beteiligung, auch Umstellung auf digitale Beteiligungsprozesse; Anforderungen und Strategien bei der Mitwirkung in Planungsprozessen im Rahmen der „Frühzeitigen Beteiligung“; Bundesweiter Austausch zur Verbandsbeteiligung im Netzwerk der Landesbüros
- ▶ Novellierung von Gesetzen, Verordnungen, Erlassen: Fahrrad- und Nahmobilitätsgesetz, Straßen- und Wegegesetz, Landesnaturschutzgesetz
- ▶ Wasserrahmenrichtlinie: Bewirtschaftungsplanung NRW
- ▶ Raumordnung: Fortschreibung der Regionalpläne für die Regierungsbezirke Arnsberg/Teilabschnitt „Märkischer Kreis, Kreis Olpe, Kreis Siegen-Wittgenstein“, Detmold/Regionalplan „OWL“, RVR/Regionalplan „Ruhr“; Regionalplanänderungen u. a. zur Darstellung neuer Gewerbe- und Industrie- sowie Abgrabungsbereiche
- ▶ Planung- und Zulassung energiewirtschaftlicher Projekte (u. a. Windenergieanlagen, Neu- und Ausbau von Höchstspannungsleitungen, Gasleitungen), wasserwirtschaftlicher Vorhaben (u. a. ökologische Verbesserungen) sowie von Verkehrsinfrastrukturvorhaben (diverse Fernstraßen, Schienenverkehr: BETUWE-Linie, ICE-Strecke Hannover-Bielefeld)
- ▶ Gebietsschutz: Aufstellung/Änderung von Landschaftsplänen und (Neu-)Ausweisung von Naturschutzgebieten (Schwerpunkt NATURA 2000-Gebiete); Verfahren zur Befreiung von Verboten in Schutzgebieten, gesetzlich geschützten Biotopen und Alleen
- ▶ Immissionsschutzrechtliche Zulassung von Neubauten/Erweiterungen von Tierhaltungsanlagen
- ▶ Abgrabungen/Bergbau: Vorhaben zur Gewinnung von Sand, Kies und Kalk

**LANDESBÜRO DER NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW**  
**Beratung . Mitwirkung . Koordination**

# LANDESBÜRO DER NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW

Beratung. Mitwirkung. Koordination

Landesbüro der Naturschutzverbände NRW  
Ripshorster Str. 306  
46117 Oberhausen  
Telefon 0208 880 59 0  
Fax 0208 880 59 29  
E-Mail [info@lb-naturschutz-nrw.de](mailto:info@lb-naturschutz-nrw.de)  
Internet [www.lb-naturschutz-nrw.de](http://www.lb-naturschutz-nrw.de)

Träger des Landesbüro der Naturschutzverbände NRW

